



---

**Ausarbeitung**

---

**Kostentragung für die Beförderung auf dem Schulweg**  
Verfassungsrechtliche Vorgaben und Umsetzung

**Kostentragung für die Beförderung auf dem Schulweg**  
Verfassungsrechtliche Vorgaben und Umsetzung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 038/22  
Abschluss der Arbeit: 01.04.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Überblick</b>   | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Verpflichtung des Staates zur Kostentragung</b>   | <b>4</b> |
| 2.1.      | Anspruch auf Kostentragung aus dem Grundgesetz   | 4        |
| 2.1.1.    | Kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch auf kostenlose Schulbeförderung                                       | 4        |
| 2.1.2.    | Keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung von Regelungen zur kostenlosen Schulbeförderung | 5        |
| 2.1.2.1.  | Keine Verpflichtung aus den Grundrechten   | 5        |
| 2.1.2.2.  | Keine Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip  | 7        |
| 2.2.      | Vereinbarkeit mit Grundrechten der Eltern und des Schülers   | 7        |
| <b>3.</b> | <b>Umsetzung</b>   | <b>9</b> |
| 3.1.      | Gesetzgebungskompetenz   | 9        |
| 3.2.      | Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers  | 10       |

## 1. Überblick

Gefragt wurde, ob die Pflicht des Staates besteht, die Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu tragen, die Schulpflichtigen durch den Schulweg entstehen.

Aus dem Grundgesetz (GG) folgen weder unmittelbare Ansprüche auf Erstattung der Schulbeförderungskosten (Punkt 2.1.1.) noch eine Verpflichtung des Gesetzgebers, entsprechende Regelungen zu schaffen (Punkt 2.1.2.). Trägt der Staat die Kosten für den Schulweg nicht, führt dies auch nicht zu einer Grundrechtsverletzung der unterhaltspflichtigen Eltern oder des Schülers (Punkt 2.3.). Bei der kostenlosen Schulbeförderung handelt es sich um eine **freiwillige Leistung der öffentlichen Hand**, auf die kein Anspruch besteht. Grundsätzlich haben die Eltern dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt. Sie haben die dabei anfallenden Kosten zu tragen.

Die **Gesetzgebungskompetenz** für Regelungen für die Beförderung auf dem Schulweg liegt bei den Bundesländern. In einigen Bundesländern hat der Gesetzgeber Regelungen erlassen, die die Kostenfreiheit des Schulwegs bestimmen. In anderen Bundesländern gibt es keine entsprechenden Gesetze. Landkreise und kreisfreie Städte können dort unter Umständen durch kommunale Satzungen über eine kostenlose Schulbeförderung entscheiden (Punkt 3.1.).

## 2. Verpflichtung des Staates zur Kostentragung

Der Staat ist weder aus Vorschriften des Grundgesetzes noch aus solchen der Landesverfassungen verpflichtet, die durch die Schulbeförderung entstehenden Kosten für den ÖPNV zu tragen. Entscheidet sich ein Landesgesetzgeber dafür, eine entsprechende Kostentragung zu gewährleisten, handelt es sich somit um eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand, auf die kein Anspruch besteht.<sup>1</sup>

### 2.1. Anspruch auf Kostentragung aus dem Grundgesetz

Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch darauf, dass der Staat die Kosten der Schulbeförderung eines schulpflichtigen Bürgers übernimmt. Die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG, das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, das Grundrecht des Schülers auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG begründen weder einen unmittelbaren Anspruch des Schülers oder der Eltern darauf, noch zwingen sie den Gesetzgeber zur Schaffung entsprechender Regelungen.<sup>2</sup>

#### 2.1.1. Kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch auf kostenlose Schulbeförderung

Aus den vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich kein unmittelbarer Anspruch der Schüler oder der Eltern auf kostenlose Schulbeförderung. Die Grundrechte führen grundsätzlich nicht zu einem einklagbaren Anspruch des Grundrechtsberechtigten auf eine finanzielle oder andere

---

1 OVG Magdeburg, Urteil vom 17. April 2013 – 3 L 675/12, BeckRS 2013, 52001 m. w. N.; OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Dezember 2014 – 2 LB 353/12, BeckRS 2015, 40882 m. w. N.

2 OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Dezember 2014 – 2 LB 353/12, BeckRS 2015, 40882 m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Juli 2019 – 9 S 2679/18, openJur 2020, 34480.

tatsächliche Leistung des Staates. So können auch aus der Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG und dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nach allgemeiner Meinung keine konkreten Ansprüche auf Leistungen der Grundrechtsberechtigten entstehen.<sup>3</sup>

Nur vereinzelt und unter engen Voraussetzungen sind solche **originären Leistungsansprüche** aus den Grundrechten anerkannt. Bei der Ableitung derartiger Ansprüche durch die Gerichte ist besondere Zurückhaltung angezeigt, da sie zu finanziellen Belastungen des Staates führen und so die Budgethoheit des Parlaments beeinträchtigen.<sup>4</sup> Als Beispiel für einen durch das Bundesverfassungsgericht anerkannten unmittelbaren grundrechtlichen Leistungsanspruch ist der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG zu nennen.<sup>5</sup> Dieser Anspruch ist aber erst denkbar, wenn die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der betroffenen Person nicht erfüllt sind.<sup>6</sup> Wenn es um die Erstattung von ÖPNV-Kosten für die Schulbeförderung geht, ist eine vergleichbare Situation im Hinblick auf jeden Schüler bzw. jede Schülerin nicht gegeben.

#### 2.1.2. Keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung von Regelungen zur kostenlosen Schulbeförderung

Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein verfassungsrechtlicher Auftrag an den Gesetzgeber, eine kostenlose Schulbeförderung durch Schaffung entsprechender Regelungen sicherzustellen.

##### 2.1.2.1. Keine Verpflichtung aus den Grundrechten

Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus den Grundrechten. Einschlägige Grundrechte wären hier die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG, das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und das Grundrecht des Schülers auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Nach **Art. 6 Abs. 1 GG** steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Den Staat trifft daraus eine **Förder- und Schutzpflicht für die Familie**.<sup>7</sup> Familie bedeutet dabei die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern.<sup>8</sup> Aufgrund dieser Förderpflicht muss der Staat die Familie durch finanzielle oder andere Leistungen fördern und die von

---

3 Seiler, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 168. Aktualisierung 2014, Art. 6 Abs. 1 Rn. 112 m. w. N.; Jestaedt/Reimer, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 195. Aktualisierung 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 Rn. 170 m. w. N.; Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2013, Art. 6 Rn. 131.

4 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Vorb. vor Art. 1 Rn. 9.

5 BVerfGE 82, 60 (80); Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 120.

6 BVerfGE 82, 60 (80); Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 120.

7 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 6 Rn. 20 m. w. N.

8 BVerfGE 127, 263 (287).

ihnen getragenen besonderen finanziellen Lasten ausgleichen.<sup>9</sup> Hinsichtlich der Umsetzung dieser Förderung hat der Gesetzgeber aber einen weiten **Gestaltungsspielraum** und ist nicht verpflichtet, alle finanziellen Belastungen von Familien auszugleichen.<sup>10</sup> Durch Art. 6 Abs. 1 GG ist der Staat daher nicht verpflichtet, bestimmte Ansprüche auf staatliche Leistungen zu gewähren.

Nach **Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG** sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht der Eltern. Dieses **Elternrecht** enthält auch einen **Schutz- und Förderauftrag** an den Staat, der die Pflege und Erziehung der Kinder durch geeignete Rahmenbedingungen gewährleisten muss.<sup>11</sup> Dazu gehört, dass der Staat die Pflege- und Erziehungsfähigkeit der Eltern auch durch wirtschaftliche Maßnahmen unterstützt und fördert.<sup>12</sup> Auch hierbei besteht aber ein **Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers.<sup>13</sup> Dieser ist aus dem Schutz- und Förderauftrag nicht verpflichtet, bestimmte familienfördernde Leistungen wie die Erstattung von Schulbeförderungskosten zu gewähren.<sup>14</sup>

Aus **Art. 2 Abs. 1 GG** haben Kinder und Jugendliche das Recht, dass ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung unterstützt und gefördert wird.<sup>15</sup> Aus diesem **Grundrecht auf schulische Bildung** können die Schüler aber keine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen verlangen, also auch nicht eine bestimmte Regelung bezüglich der Schulbeförderung.<sup>16</sup> Insoweit kann sich der Staat wieder auf einen weiten Gestaltungsspielraum berufen.<sup>17</sup>

---

9 Brosius-Gersdorf, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 6 Rn. 129; Seiler, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 168. Aktualisierung 2014, Art. 6 Abs. 1 Rn. 112.

10 Brosius-Gersdorf, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2013, Art. 6 Rn. 130; Seiler, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 168. Aktualisierung 2014, Art. 6 Abs. 1 Rn. 112.

11 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 6 Rn. 52.

12 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 6 Rn. 52 m. w. N.

13 BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2009 – 6 B 78/08, BeckRS 2009, 31221.

14 Vgl. BVerfGE 130, 240 (252).

15 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, NJW 2022, 167 (170).

16 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, NJW 2022, 167 (170 f.).

17 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, NJW 2022, 167 (170 f.); BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2009 – 6 B 78/08, BeckRS 2009, 31221.

### 2.1.2.2. Keine Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip

Auch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG gebietet nicht, dass der Gesetzgeber Regelungen zur kostenlosen Schulbeförderung schafft.<sup>18</sup> Das Sozialstaatsprinzip ist eine Staatszielbestimmung, die alle Staatsorgane verpflichtet, nach sozialer Sicherheit und sozialem Ausgleich zu streben.<sup>19</sup> Dies umfasst auch die Förderung der **Chancengleichheit** im Bildungswesen, welche wiederum die allgemeine Zugänglichkeit des Bildungssystems fordert.<sup>20</sup> Somit müssen auch Kinder aus sozial schwächeren Familien die gleichen Möglichkeiten für die schulische Ausbildung haben wie Kinder aus anderen Familien.<sup>21</sup>

Trotzdem folgt hieraus nicht, dass der Gesetzgeber zwingend Vorschriften über die Tragung oder Erstattung von ÖPNV-Kosten erlassen muss. Das Sozialstaatsprinzip gebietet nämlich nicht, dass der Staat sämtliche Kosten ersetzt, die den unterhaltspflichtigen Eltern durch die Schulbildung der Kinder entstehen.<sup>22</sup> Es besteht auch hier ein weiter **Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers.<sup>23</sup> Gerade angesichts der Unbestimmtheit des Sozialstaatsprinzips kann aus diesem nicht verlangt werden, dass der Gesetzgeber bestimmte Regelungen schafft.<sup>24</sup> Zwingend ist lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (siehe oben unter Punkt 2.1.1.). Diese sind wohl aber nicht erst dann erfüllt, wenn der Staat die Kosten der Schulbeförderung übernimmt. Vielmehr besteht in Deutschland bereits ein System von (sozialen) finanziellen Leistungen, das unter anderem Leistungen wie Kindergeld und einen Kinderzuschlag in Verbindung mit Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

## 2.2. Vereinbarkeit mit Grundrechten der Eltern und des Schülers

Durch die bestehende **Schulpflicht** wird in das **Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG** und in die allgemeine Handlungsfreiheit des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen.<sup>25</sup> Fraglich ist, ob es für die Rechtfertigung dieser Eingriffe erforderlich ist, dass der Staat die durch die Schulpflicht entstehenden Kosten übernimmt. In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung des Grundrechtseingriffs des Schülers zu vernachlässigen, da die Kosten für die Schulbeförderung in

---

18 BVerwG, Beschluss vom 12. April 1985 – 7 B 201/84, DVBl 85, 1084. m. w. N.; OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Dezember 2014 – 2 LB 353/12, BeckRS 2015, 40882; OVG Lüneburg, Urteil vom 20. Dezember 1995 – 13 L 7880/94, NVwZ-RR 1996, 656 (656); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Juni 1991 – 9 S 2111/90, openJur 2013, 7766.

19 Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 103 f.

20 Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 50. Edition 2022, Art. 20 Rn. 212.

21 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Dezember 2014 – 2 LB 353/12, BeckRS 2015, 40882.

22 BVerwG, Beschluss vom 12. April 1985 – 7 B 201/84, DVBl. 1985, 1084. m. w. N.

23 BVerfGE 82, 60 (80) m. w. N.

24 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 20 Rn. 154 m. w. N.

25 Langenfeld, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Auflage 2013, Kapitel 23 Rn. 19.

der Regel durch die unterhaltspflichtigen Eltern zu tragen sind. Diese müssen nämlich im Rahmen ihrer Pflicht zur elterlichen Sorge dafür sorgen, dass ihre schulpflichtigen Kinder am Unterricht teilnehmen, und auch die damit verbundenen Kosten tragen.<sup>26</sup>

Nach ganz überwiegender Auffassung begegnet die Schulpflicht im Allgemeinen und die damit verbundene Inpflichtnahme der Eltern im Besonderen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.<sup>27</sup> Der durch die Schulpflicht erfolgende Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist grundsätzlich verhältnismäßig und damit gerechtfertigt.<sup>28</sup> Im Rahmen der Rechtfertigung wird zum einen auf den **Erziehungsauftrag des Staates** aus Art. 7 Abs. 1 GG abgestellt, der dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet ist.<sup>29</sup> Zum anderen ist der Eingriff dadurch legitimiert, dass der Schulbesuch für die **Entwicklung der sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen des Kindes** notwendig ist.<sup>30</sup> Das Kind lernt in der Schule durch den Umgang auch mit Andersdenkenden soziale Kompetenzen wie Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung und kann sich so zu einem mündigen Mitbürger entwickeln.<sup>31</sup>

Obwohl die Schulpflicht an sich legitimiert ist, darf sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu keinen unzumutbaren Rechtspflichten der Eltern führen.<sup>32</sup> Es ist also fraglich, ob es zu einer **unzumutbaren Belastung** der Eltern führt, wenn der Staat die Kosten für die Schulbeförderung nicht trägt. Dies ist, jedenfalls im Regelfall, zu verneinen. Hinzu kommt, dass der Staat einer solchen Unzumutbarkeit beispielsweise durch die Gewährung des bereits unter Punkt 2.1.2.2. angesprochenen Kinderzuschlags in Verbindung mit Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgebeugt hat. Auch mit dem Kindergeld hat der Staat eine Förderung geschaffen, die speziell Familien finanziell entlastet. Darüber hinaus erhalten Kinder regelmäßig ermäßigte Tickets im ÖPNV.

- 
- 26 Beaucamp, Elternrechte in der Schule, LKV 2003, 18 (18); OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. März 2021 – 2 ME 436/20, NVwZ-RR 2021, 719.
- 27 Vgl. Wißmann, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung Mai 2015, Art. 7 III, Rn. 94 m. w. N.
- 28 BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03, NVwZ 2003, 1113; Wißmann, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung Mai 2015, Art. 7 III, Rn. 94 m. w. N.
- 29 BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03, NVwZ 2003, 1113; Beaucamp, Elternrechte in der Schule, LKV 2003, 18.
- 30 BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03, NVwZ 2003, 1113; Wißmann, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung Mai 2015, Art. 7 III, Rn. 94 m. w. N.; Beaucamp, Elternrechte in der Schule, LKV 2003, 18.
- 31 BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03, NVwZ 2003, 1113; Wißmann, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 172. Aktualisierung Mai 2015, Art. 7 III, Rn. 94 m. w. N.
- 32 Jestaedt/Reimer, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 195. Aktualisierung 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 564.



### 3. Umsetzung

Entscheidet sich der Staat für eine Erstattung der ÖPNV-Kosten für die Schulbeförderung, stellt sich die Frage, wie diese umzusetzen ist.

#### 3.1. Gesetzgebungskompetenz

Nach Art. 70 Abs. 1 GG liegt das Recht zur Gesetzgebung bei den Ländern, solange es nicht dem Bund ausdrücklich zugewiesen ist. Der Bund hat für das Schulwesen und die schulische Bildung weder eine **Gesetzgebungsbefugnis** (Art. 70 ff. GG) noch eine **Verwaltungshoheit** (Art. 30, 83 ff. GG). Demnach liegt die Gesetzgebungskompetenz diesbezüglich bei den **Bundesländern**.<sup>33</sup> Die Länder haben eine weitgehende eigenständige Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Schulorganisation, der Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenstände.<sup>34</sup> Dies umfasst auch den Anspruch auf Kostentragung durch den Staat für die Beförderung der Schulpflichtigen auf dem Schulweg.

Die Länder haben insoweit unterschiedliche Regelungen getroffen. So gibt es in Bayern das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs,<sup>35</sup> das in Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 bestimmt, dass die kreisfreien Gemeinden und Landkreise die Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg tragen. In § 97 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>36</sup> werden den Schülern der allgemeinbildenden Schulen die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück entstehen. In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Brandenburg gibt es keine entsprechenden Gesetze. Hier können gegebenenfalls die Landkreise und kreisfreien Städte durch kommunale Satzungen entscheiden, ob sie eine kostenlose Schulbeförderung anbieten wollen.<sup>37</sup>

---

33 Vgl. Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG Kommentar, 14. Auflage 2018, Art. 70 Rn. 22, 24.

34 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79, Rn. 87; BVerfG, Urteil vom 8. April 1987 – 1 BvL 8, 16/84, Rn. 97.

35 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchulKostG/true>.

36 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. S. 596), abrufbar unter [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=164856033283121919&sessionID=1758790289737567440&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=492252.1](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=164856033283121919&sessionID=1758790289737567440&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=492252.1).

37 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Juli 2019 – 9 S 2679/18, openJur 2020, 34480.

### 3.2. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Der Landesgesetzgeber hat bei der Gestaltung der Regelungen über die öffentliche Schulbeförderung einen sehr weiten Gestaltungsspielraum (vgl. oben Punkt 2.1. und 2.2.). Er kann somit den Umfang der Kostentragung sowie eine eventuelle Selbstbeteiligung frei bestimmen.<sup>38</sup>

Die Regelungen müssen sich aber in den Grenzen des **Willkürverbots** aus Art. 3 Abs. 1 GG bewegen.<sup>39</sup> Werden durch die Bestimmungen Sachverhalte ungleich behandelt, etwa indem nur Schülern öffentlicher Schulen eine kostenlose Schulbeförderung gewährt wird oder nur Schulwege einer bestimmten Länge erfasst sind, ist dies nur dann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn die Regelung nicht willkürlich erscheint, also ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt.<sup>40</sup> Die Anforderungen an eine nicht willkürliche Regelung sind gering. So liegt noch keine Willkür vor, wenn andere Regelungen denkbar sind, die auch sachlich gerechtfertigt sind und die sogar sinnvoller erscheinen.<sup>41</sup> Dies gilt sogar dann, wenn die Alternativregelung für die Schüler und ihre Eltern günstiger wäre.<sup>42</sup>

\*\*\*

---

38 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Juli 2019 – 9 S 2679/18, openJur 2020, 34480.

39 BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2009 – 6 B 78/08, BeckRS 2009, 31221; OVG Magdeburg, Urteil vom 17. April 2013 – 3 L 675/12, BeckRS 2013, 52001.

40 OVG Magdeburg, Urteil vom 17. April 2013 – 3 L 675/12, BeckRS 2013, 52001; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 3 Rn. 23.

41 OVG Magdeburg, Urteil vom 17. April 2013 – 3 L 675/12, BeckRS 2013, 52001.

42 OVG Magdeburg, Urteil vom 17. April 2013 – 3 L 675/12, BeckRS 2013, 52001.